



Gemeindevertrag

«Asylverbund Ehrendingen - Schneisingen - Freienwil»

Die Einwohnergemeinden Ehrendingen, Schneisingen und Freienwil vereinbaren gestützt auf § 72 Abs. 1 und §73 des Gemeindegesetzes (GG) sowie gestützt auf § 17a, §18 und § 18a des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) Folgendes:

Art. 1 Zweck

Die Einwohnergemeinden Ehrendingen - Schneisingen - Freienwil bilden zusammen den Asylverbund Ehrendingen - Schneisingen - Freienwil, um gemeinsam die Aufnahmepflicht für Asylsuchende und Flüchtlinge zu erfüllen und gemeinsam die Aufgabe der Unterbringung, Unterstützung und Betreuung vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen.

Art. 2 Organisation

¹ Die Gemeinde Ehrendingen vertritt den Asylverbund Ehrendingen - Schneisingen - Freienwil gegen aussen.

² Wichtige Entscheide, insbesondere solche mit finanziellen Auswirkungen auf die Vertragsgemeinden, spricht die Gemeinde Ehrendingen vorgängig mit den Gemeinden Schneisingen - Freienwil ab und holt deren Zustimmung ein.

³ Mindestens zweimal jährlich treffen sich je eine Delegation der Gemeinden Ehrendingen - Schneisingen - Freienwil auf Einladung der Gemeinde Ehrendingen, um anstehende Probleme zu besprechen und allfällige Entscheide zu fällen, sowie um von der Gemeinde Ehrendingen über die aktuelle Situation (Aufnahmepflicht, Erfüllungsgrad, Prognosen usw.) informiert zu werden.

⁴ Das Personal für den Asylverbund wird durch die Gemeinde Ehrendingen angestellt.

Art. 3 Aufgaben und Pflichten

¹ Unter Federführung der Gemeinde Ehrendingen koordinieren die Gemeinden miteinander die Erfüllung der Aufnahmepflicht durch den Asylverbund Ehrendingen - Schneisingen - Freienwil.

² Die Vertragsgemeinden unterstützen sich gegenseitig in ihren Bestrebungen, um die Aufnahmepflicht gemeinsam zu erfüllen. Jede Gemeinde trägt nach ihren Möglichkeiten dazu bei, damit der Asylverbund als Ganzes die Aufnahmepflicht erfüllt.

³ Alle Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Wohnraum für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen zur Verfügung. Die Kosten des Wohnraums trägt der Asylverbund.

⁴ Die Gemeinden Schneisingen und Freienwil übertragen der Gemeinde Ehrendingen, Abteilung Soziale Dienste, die betreuerischen und administrativen Arbeiten im Asylbereich.

⁵ Die Gemeinde Ehrendingen übernimmt die betreuerischen und administrativen Arbeiten der Gemeinden Schneisingen und Freienwil im Asylbereich. Dies umfasst insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Koordination zwischen Kantonalem Sozialdienst und Gemeinde
- b. Betreuen aller Asylsuchenden
- c. Ansprechpartner seitens der Asylsuchenden
- d. Regelmässiges Rapping mit den Asylsuchenden
- e. Regelmässige Kontrollen in den Unterkünften
- f. Organisation Termine für Asylsuchende (Spital, Arzt, öffentliche Ämter)
- g. Organisation Auszahlungswesen
- h. Organisation Billette ÖV / Transporte
- i. Koordination Anmeldungen Kurse / Integrationsprogramme / Schule
- j. Organisation Beschaffung Einrichtungsgegenstände Unterkunft
- k. Mithilfe Stellenbewerbungen/Wohnungssuche
- l. Schlichten von Konflikten
- m. Erledigung Administration/Abrechnungswesen
- n. Abschluss und Auflösung von Mietverhältnissen

Art. 4 Entschädigung

¹ Datengrundlage für die Berechnung der Beiträge bildet die aktuellste Bestandsliste des Kantonalen Sozialdienstes.

² Die Gemeinden Schneisingen und Freienwil entschädigen die Gemeinde Ehrendingen für ihre Dienstleistungen mit CHF 7.50 pro betreute Person und Tag. Dieser Betrag wird jährlich per Stichdatum 30.06. für das darauffolgende Jahr überprüft.

³ Die Gemeinde Ehrendingen rechnet mit dem Kantonalen Sozialdienst ab.

⁴ Die Entschädigung vom Kanton für die Betreuung der Asylsuchenden pro Tag und Person erhält vollumfänglich die Gemeinde Ehrendingen.

⁵ Die Entschädigung vom Kanton für die Unterbringung der Asylsuchenden pro Tag und Person erhält der Asylverbund.

⁶ Die von den Gemeinden Schneisingen und Freienwil auszurichtende Entschädigung wird durch die Gemeinde Ehrendingen quartalsweise in Rechnung gestellt.

Art. 5 Materielle Hilfe

¹ Die Berechnung und Auszahlung der materiellen Hilfe an die Asylsuchenden erfolgt durch die Gemeinde Ehrendingen. Die Auszahlung erfolgt regelmässig durch die Sozialen Dienste.

² Situationsbedingte Leistungen, welche nicht ausdrücklich unter § 17 f Abs. 2, SPV geregelt sind, werden gemäss SKOS Richtlinien C.6. behandelt.

³ Der effektive Aufwand (Grundbedarf, Gesundheitskosten, Bekleidung, Unterkunftskosten, Taschengelder, Lebensunterhalt, besondere situationsbedingte Leistungen, etc.) wird anteilmässig aufgrund der Aufnahmepflicht unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt. Dasselbe gilt für die Einnahmen (Kostenersatz des Kantons exkl. Betreuung) gemäss Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV).

Art. 6 Erfüllungsgrad

Kann der Asylverbund die Aufnahmepflicht nicht erfüllen, so wird eine allfällige vom Kanton verfügte Ersatzabgabe anteilig auf die Vertragsgemeinden verteilt (Kostenteiler gemäss Art. 5 Abs. 3)

Art. 7 Änderung Aufenthaltsstatus von zugewiesenen Personen

¹ Erhalten dem Asylverbund zugewiesene «Ausländer F» und/oder «Asylsuchende N» einen anderen Aufenthaltsstatus, welcher zu ordentlichen Sozialhilfe mit freier Wohnsitzwahl berechtigt, haben diese Personen die vom Asylverbund zur Verfügung gestellten Unterkünfte zu verlassen.

² Fallen für Personen gemäss Abs. 1 Sozialhilfekosten an, z.B. weil diese wirtschaftlich nicht oder nur teilweise selbständig sind und ihren Wohnsitz in Ehrendingen oder Schneisingen oder Freienwil begründen, verbleiben diese Personen in der Zuständigkeit des Asylverbundes. Der Asylverbund übernimmt in diesen Fällen die Nettokosten.

³ Nettokosten sind insbesondere: Sozialhilfekosten (Grundbedarf, Wohnungskosten, Gesundheitskosten etc.) abzüglich allfälliger Kostenersatz durch den Kanton (5 Jahre ab Einreichung Asylgesuch bei Status «B», 7 Jahre bei Status «Flüchtling F»)

⁴ Die Nettokosten werden analog Art. 5 Abs. 3 verteilt.

Art. 8 Vertragsdauer

¹ Dieser Gemeindevertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, erstmals per 31.12.2024, schriftlich gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine Kündigung jederzeit möglich.

³ Bei einem Austritt einer Gemeinde aus dem Asylverbund hat diese gegenüber den anderen Gemeinden keinerlei Anspruch auf allenfalls erbrachte Vorleistungen, Entschädigungen oder dergleichen.

Art. 9 Vertragsänderungen

Die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden können geringfügige Vertragsänderungen beschliessen, sofern diese keinen Einfluss auf die Gebühren und Beiträge des Asylverbundes gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau (SAR 171.100) haben.

Art. 10 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zu diesem Vertrag entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren gemäss § 60 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

Art. 11 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung der Gemeindeversammlungen Ehrendingen, Freienwil und Schneisingen per 1. Januar 2023 in Kraft.

Ehrendingen,

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Dorothea Frei
Gemeindeammann

Jenny Jaun
Gemeindeschreiber

Schneisingen,

GEMEINDERAT SCHNEISINGEN

Adrian Baumgartner
Gemeindeammann

Beat Rohner
Gemeindeschreiber

Freienwil,

GEMEINDERAT FREIENWIL

Othmar Suter
Gemeindeammann

Stephan Weibel
Gemeindeschreiber